



Wald ZH

Beleuchtender Bericht
mit den detaillierten Anträgen und
den Stellungnahmen der Rechnungs-
prüfungskommission.

Gemeindeversammlung Donnerstag, 24. Juni 2021, 20:00 Uhr Reformierte Kirche, Tösstalstrasse 6



Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die anstehenden Geschäfte. Die Akten liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Martin Süss
Gemeindeschreiber

Traktanden:

Seite

- | | |
|---|------|
| 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020 | 2-5 |
| 2. Neuabschluss Schülerzuteilungsvertrag Ried-Gibswil zwischen den Gemeinden Wald und Fischenthal | 6-23 |
| 3. Allfällige Anfragen §17 Gemeindegesetz | |

Auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Versammlung müssen wir aufgrund der aktuellen Covid-19-Situation verzichten.

Covid-19: Bitte beachten Sie die Hinweise zum Schutzkonzept und zum Contact-Tracing im Flyer zur Gemeindeversammlung, der mit der Walder Zeitschrift WAZ in alle Haushaltungen verteilt wird.

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2020

Antrag

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Wald ZH, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 3'167'161.72, Nettoinvestitionen von CHF 8'141'011.82 im Verwaltungsvermögen sowie CHF 145'183.25 im Finanzvermögen, werden genehmigt.
2. Von der Gutschrift von CHF 3'167'161.72 auf den Bilanzüberschuss, und dem neuen Stand per 31. Dezember 2020 von CHF 53'821'548.50, wird Kenntnis genommen.



Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung schliesst bei einem Aufwand von 66,328 Millionen Franken und einem Ertrag von 69,495 Millionen Franken mit einem Ertragsüberschuss von 3,167 Millionen Franken ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 0,452 Millionen Franken.

Die Abrechnung 2020 weist einen Mehrertrag an Steuereinnahmen für das ordentliche Steuerjahr von 955'000 Franken gegenüber dem Budget (CHF 19'886'000) aus. Bei den Grundstückgewinnsteuern ist ein Mehrertrag von 533'000 Franken gegenüber dem angesetzten Budgetbetrag von 2,7 Millionen Franken ausgewiesen. Demgegenüber blieb der Ertrag aus Quellensteuern um 266'000 Franken hinter den Erwartungen zurück (Budget CHF 700'000). Bei der Bildung resultiert ein um rund 1 Million Franken besseres Resultat als budgetiert. Die Minderausgaben betreffen zur Hälfte tiefere Ausgaben bei den externen Sonderschulungen. Die restlichen Abweichungen sind zurückzuführen auf tiefere Kosten für die Schulliegenschaften, geringere Personalkosten und viele infolge der Corona-Pandemie nicht durchgeführte Aktivitäten der Schule wie zum Beispiel Lager, Schulreisen und Exkursionen. Mehrkosten von 0,25 Millionen Franken resultieren beim Bereich Gesundheit, weil die Pflegefinanzierungskosten gegenüber dem Budget höher ausfielen. Die grösste Abweichung auf der Aufwandseite ist bei der Sozialen Sicherheit mit rund 1,2 Millionen Franken Mehrkosten zu finden, denen jedoch auf der Ertragsseite rund 1,4 Millionen Franken Mehrerträge aus Rückerstattungen gegenüberstehen. Der Ressourcenzuschuss des Kantons Zürich beträgt für das Jahr 2020 total rund 23,8 Millionen Franken.

In der Investitionsrechnung wurden im Verwaltungsvermögen Ausgaben von 8,945 Millionen Franken und Einnahmen von 0,804 Millionen Franken verbucht, woraus Nettoinvestitionen in der Höhe von 8,141 Millionen Franken resultieren. Diese wurden in diverse Projekte der Schulliegenschaften (CHF 2'686'000; u.a. Erweiterung und Sanierung Kindergarten Jonastrasse, Planung für die Erweiterung und Sanierung der Schulanlage Laupen), in die Fertigstellung des Holz-Wärmeverbunds Hallenbad (CHF 400'000), in die Sanierung mehrerer Schiessanlagen (CHF 1'296'000), in den Unterhalt von Gemeindestrassen (CHF 2'205'000) sowie in die Umwelt und Raumordnung (Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Gewässerunterhalt, total CHF 1'505'000) investiert.

Ausgangslage

Die Rechnung 2020 der Politischen Gemeinde Wald schliesst bei einem Aufwand von CHF 66'327'930.02 (Vorjahr CHF 64'809'667.30) und einem Ertrag von CHF 69'495'091.74 (Vorjahr CHF 68'836'149.41) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'167'161.72 (Vorjahr 4'026'482.11) ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 451'900.00. Das Ergebnis der eigenwirtschaftlichen Betriebe zeigt einen Gewinn von CHF +480'020.01 (Abfall CHF -81'330.81, Abwasser CHF +534'843.94, Wärmeverbund Hallenbad CHF +26'506.88). Budgetiert war hier ein Ertragsüberschuss von total CHF +249'600.00 (Abfall CHF -59'500.00, Abwasser CHF +253'400.00, Wärmeverbund Hallenbad CHF +55'700.00). Die verschiedenen Abweichungen im Aufwand und Ertrag sind der Differenzbegründung im Anhang zur Jahresrechnung 2020 zu entnehmen. Der budgetierte Totalaufwand wurde um CHF 497'330.02 und der Totalertrag um CHF 3'212'591.74 überschritten.

Übersicht nach Kostenstellen

Aufwand	Rechnung 2020	Budget 2020	Abw. CHF	Abw. %
Allgemeine Verwaltung	5'267'005.74	5'028'300	238'705.74	4.75%
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2'810'961.10	3'130'800	-319'838.90	-10.22%
Bildung	24'996'032.98	25'943'800	-947'767.02	-3.65%
Kultur, Sport und Freizeit	1'781'728.52	1'887'000	-105'271.48	-5.58%
Gesundheit	4'847'509.75	4'598'700	248'809.75	5.41%
Soziale Sicherheit	17'050'591.01	15'861'200	1'189'391.01	7.50%
Verkehr	3'711'767.17	3'935'900	-224'132.83	-5.69%
Umweltschutz und Raumordnung	4'386'997.53	4'094'600	292'397.53	7.14%
Volkswirtschaft	596'391.17	532'500	63'891.17	12.00%
Finanzen und Steuern	878'945.05	817'800	61'145.05	7.48%

Ertrag	Rechnung 2020	Budget 2020	Abw. CHF	Abw. %
Allgemeine Verwaltung	1'244'829.77	1'100'400	144'429.77	13.13%
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'251'309.21	1'176'300	75'009.21	6.38%
Bildung	2'767'965.78	2'688'500	79'465.78	2.96%
Kultur, Sport und Freizeit	380'060.19	521'100	-141'039.81	-27.07%
Gesundheit	530.15	500	30.15	6.03%
Soziale Sicherheit	8'138'504.72	6'709'600	1'428'904.72	21.30%
Verkehr	301'242.50	161'000	140'242.50	87.11%
Umweltschutz und Raumordnung	3'366'950.91	3'095'700	271'250.91	8.76%
Volkswirtschaft	1'562'515.71	1'441'000	121'515.71	8.43%
Finanzen und Steuern	50'481'182.80	49'388'400	1'092'782.80	2.21%

Abschreibungen

Das Verwaltungsvermögen wird für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die vorgegebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch für die gebührenfinanzierten Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1).

Die Totalabschreibungen betrugen CHF 4'510'957.57 (Budget CHF 5'144'300.00), was Minderabschreibungen von CHF 633'342.43 bedeutet. Diese entstanden einerseits durch einen tieferen Umsetzungsgrad der Investitionen (64 %), andererseits dürfen neu die Anlagen im Bau (noch nicht in Funktion stehende Projekte) erst bei Inbetriebnahme abgeschrieben werden.

Ressourcenzuschuss

Als Grundsatz gilt, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Die Gemeinde Wald ZH verzichtet gemäss Beschluss vom 27. Mai 2019 auf eine solche Abgrenzung. Der Ressourcenzuschuss beträgt CHF 23'832'147.00, was einen Minderertrag gegenüber dem Vorjahr 2019 von CHF 872'923.00 bedeutet.

Die Kontounter- und -überschreitungen sind mit den Budgetkompetenzen des Gemeinderates sowie der Schulpflege von insgesamt CHF 600'000.00 für nicht gebundene Ausgaben abgedeckt. Diejenigen Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, welche nicht unmittelbar mit einem Nachtragskredit abgewickelt wurden, sind in der Detaildifferenzbegründung ausgewiesen.

Kennzahlen

Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen	100 % ideal
Vorjahr	163 % ideal
Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	

Selbstfinanzierungsanteil in % des Finanzertrages	12 % mittel
Vorjahr	13 % mittel
Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann.	

Zinsbelastungsanteil in % des Finanzertrages	0 % gut
Vorjahr	0 % gut
Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.	

Kapitaldienstanteil in % des Finanzertrages	7 % tragbare Belastung
Vorjahr	8 % tragbare Belastung
Anteil des laufenden Ertrags, der durch den Zinsdienst und die Abschreibungen belastet ist.	

Nettoschuld pro Einwohner	1557 CHF mittlere Verschuldung
Vorjahr	1577 CHF mittlere Verschuldung
Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.	

Bruttoverschuldungsanteil in % des Finanzertrages	56 % gut
Vorjahr	56 % gut
Anteil des laufenden Ertrags, der benötigt wird, um die Bruttoschulden abzutragen.	

Investitionsanteil in % der Gesamtausgaben	13 % mittel
Vorjahr	10 % mittel
Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.	

Die Fonds weisen die nachfolgenden Bestände auf:

Pensionskasse der Gemeinde Wald

Bestand am 01.01.2020:	CHF 2'680'027.17
Bestand am 31.12.2020:	CHF 2'671'936.75

Diesem Fonds werden Witwen- und Waisenrenten entnommen für das Personal, welches vor dem Anschluss an die BVK rentenfällig wurde (aktuell 2 Personen). Ausserdem werden Überbrückungszuschüsse an die BVK für vorzeitig in den Ruhestand getretene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entnommen. Ab Rechnung 2013 werden die Teuerungszulagen für Rentner ebenfalls dem Fonds und nicht mehr der Erfolgsrechnung belastet.

Fürsorgefonds der Gemeinde Wald

Bestand am 01.01.2020	CHF 328'176.58
Bestand am 31.12.2020	CHF 322'555.76

Diesem Fonds kann der Sozialausschuss in eigener Kompetenz Beiträge für Einzelpersonen und Familien mit Wohnsitz in Wald ZH entnehmen.

Heimatismuseums-Fonds

Bestand am 01.01.2020	CHF 337'846.24
Bestand am 31.12.2020	CHF 342'844.86

Aus diesem Fonds können besondere Aufwendungen aus Ankauf und Konservierung von historisch wertvollem Sammelgut finanziert werden. Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung der Politischen Gemeinde Wald geregelt.

Schülerfürsorge-Fonds

Bestand am 01.01.2020	CHF 341'318.45
Bestand am 31.12.2020	CHF 340'458.98

Aus diesem Fonds kann die Schulpflege in eigener Kompetenz in Härtefällen für Schülerinnen und Schüler Beiträge sprechen.

Zudem bestehen Sonderrechnungen für Ersatzabgaben von Schutzräumen und Parkplätzen, wenn solche bei einem Bau nicht realisiert werden können. Das Guthaben der Schutzraumabgaben beträgt per 31.12.2020 CHF 244'633.40 (Vorjahr CHF 244'633.40) und dasjenige der Parkplatzabgaben CHF 177'000.00 (Vorjahr CHF 177'000.00).

Die Jahresrechnung im Detail

Die detaillierten Zahlen für das Jahr 2020 sind abrufbar unter <https://www.wald-zh.ch/gv>.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Wald ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	66'327'930.02
	Gesamtertrag	CHF	69'495'091.74
	Ertragsüberschuss	CHF	3'167'161.72
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	8'944'908.10
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	803'896.28
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	8'141'011.82
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	325'708.63
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	180'525.38
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	145'183.25
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	107'712'738.19

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf **CHF 53'821'548.50**.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Wald ZH finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2020 der Politischen Gemeinde Wald ZH entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident
Matthias Frauenfelder, Aktuar

2. Neuabschluss Schülerzuteilungsvertrag Ried-Gibswil, Gemeinden Wald und Fischenthal

Antrag

1. Der Schülerzuteilungsvertrag Ried-Gibswil zwischen der Politischen Gemeinde Wald ZH, vertreten durch die Schulpflege Wald ZH, und der Politischen Gemeinde Fischenthal, vertreten durch die Schulpflege Fischenthal, mit Inkrafttreten am 1. August 2022, wird genehmigt.
2. Die Restwerte (Restabschreibung) der durch die Politische Gemeinde Fischenthal mitfinanzierten Investitionen für das Schulhaus Ried in Höhe von CHF 726'000.00 (Stand 1. Januar 2021) werden per Inkrafttreten des Schülerzuteilungsvertrag Ried-Gibswil am 1. August 2022 durch die Politische Gemeinde Wald zugunsten der Politischen Gemeinde Fischenthal rückvergütet.



Das Wichtigste in Kürze

Der geltende Schulvertrag zwischen Wald und Fischenthal regelt die Beschulung von Kindergartenkindern und Primarschülern aus dem Fischenthaler Ortsteil Gibswil sowie der zugeteilten Walder Kinder durch die Schule Wald. Unterrichtet wird im Walder Schulhaus Ried und im Kindergarten Gibswil der Gemeinde Fischenthal. Weiter hält der Vertrag die Aufteilung der Betriebs- und Investitionsfolgekosten fest; gültig ist er bis am 31. Juli 2022. Folglich waren die Schulpflegen aufgefordert, die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen Vertrages zu prüfen, die aus Sicht beider Schulpflegen gegeben ist.

Der neue Vertrag sieht wie der bisherige als wesentliches Merkmal vor, die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets Gibswil vom Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse gemeinsam mit Walder Schülerinnen und Schülern durch die Schule Wald zu unterrichten. Ebenfalls werden die finanziellen Folgen geregelt. Beide Schulpflegen legten bei der Erarbeitung der Konditionen Wert auf eine möglichst faire und transparente Kostenberechnung. Bislang bezahlten die Fischenthaler für die Beschulung eine Betriebskostenpauschale, zusätzlich beteiligten sie sich hälftig an den Investitionsfolgekosten für das Schulhaus Ried. Wald bezahlte für die Benützung des Kindergartengebäudes Gibswil ebenfalls eine Betriebskostenpauschale. Jetzt einigten sich die beiden Schulpflegen einvernehmlich auf ein revidiertes Berechnungsmodell. Es wird inskünftig eine Betriebspauschale sowie eine Benützungspauschale erhoben, wobei in Letztere die Investitionskosten für das Schulhaus Ried und das Kindergartengebäude Gibswil inkludiert werden.

Ausgangslage

Der aktuelle Schulstandort Ried wurde bereits 1907 in die Hoheit der Schule Wald ZH überführt, wo später dann auch die Turn- und Mehrzweckhalle erbaut wurde, welche noch heute für eine aktive Vereinstätigkeit genutzt wird. Der Beginn der Zusammenarbeit zwischen der Schulgemeinde Fischenthal und der Schulgemeinde Wald ZH geht ins Jahr 1972 zurück. Der geltende Anschlussvertrag/Schülerzuteilungsvertrag vom 4. Juli 2011 zwischen der Politischen Gemeinde Wald ZH und der früheren Schulgemeinde Fischenthal regelt die Beschulung von Kindergartenkindern und Primarschüler/innen des zur Gemeinde Fischenthal gehörenden Einzugsgebietes Gibswil sowie der zugeteilten Schüler/innen aus der Politischen Gemeinde Wald ZH durch die Schule Wald im Schulhaus Ried beziehungsweise im Kindergarten (-gebäude) Gibswil der Gemeinde Fischenthal. Zudem regelt der Vertrag die Aufteilung der Betriebs- und Investitionsfolgekosten zwischen den Gemeinden. Der Schulstandort Ried wie auch der Kindergartenstandort Gibswil haben sich bewährt. Schüler/innen des Einzugsgebietes Gibswil stellen heute sowohl im Kindergarten Gibswil als auch im Schulhaus Ried mit 70 % den grössten Anteil aller Schüler/innen dar. Das Schulhaus Ried wurde 2013 letztmals erweitert. Diese Erweiterung ermöglichte es, aufgrund der steigenden Schülerzahlen allen Schüler/innen in Fussdistanz eine moderne, zeitgemässe Schulanlage mit entsprechender Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.



Schulhaus Ried – im Eigentum der Gemeinde Wald ZH



Fischenthaler Kindergarten Gibswil

Warum ein neuer Vertrag?

Der Anschlussvertrag vom 4. Juli 2011 trat auf Schuljahresbeginn 2012/13 in Kraft und ist bis am 31. Juli 2022 gültig. Er kann danach noch maximal um ein Jahr verlängert werden. Die Schulpflegen der Politischen Gemeinden Fischenthal und Wald ZH waren deshalb aufgefordert, die Notwendigkeit der Ausarbeitung eines neuen Vertrages zu prüfen. Eine solche Notwendigkeit ist aus Sicht beider Schulpflegen gegeben, weshalb der vorliegende Entwurf gemeinsam ausgearbeitet wurde.

Rechtliche Qualifikation des Vertrags

Der Vertrag ist als atypischer Anschlussvertrag nach § 71 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1, kurz «GG») zu qualifizieren. Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht (§ 71 GG). Ein Anschlussvertrag ist also ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen zwei oder mehreren Gemeinden. Es existieren mehrere Ausgestaltungsvarianten eines Anschlussvertrags. Bei einer der Varianten des Anschlussvertrags erlaubt die Sitzgemeinde einer oder mehreren anderen Gemeinden die Mitbenutzung von Einrichtungen wie vorliegend einer Schule. In diesem Fall ist eine Gemeinde für die Erstellung und den Betrieb der Anlage allein verantwortlich. Sie erlaubt indessen durch Anschlussvertrag anderen Gemeinden die Mitbenutzung gegen Ersatz der anteilmässigen Kosten. Auf diesem Weg können allfällige Überkapazitäten sinnvoll genutzt und für alle Beteiligten die kostengünstige Erfüllung der fraglichen Aufgaben sichergestellt werden (vgl. Jaag in: GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, N. 1 und 5 zu § 71 GG). Atypisch ist der vorliegende Vertrag deshalb, weil die beiden Politischen Gemeinden sich gegenseitig die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen ermöglichen. Im vorliegenden Fall organisiert die Schule Wald ZH nicht nur den Schulbetrieb im gemeindeeigenen Schulhaus Ried, sondern sie mietet dafür auch das Kindergartengebäude Gibswil der Gemeinde Fischenthal. So werden im Kindergartengebäude Gibswil die Kindergartenkinder aus Gibswil und die aus Wald ZH zugeteilten Kindergartenkinder

durch die Politische Gemeinde Wald ZH unterrichtet. Im Schulhaus Ried werden Primarschüler/innen aus Wald ZH und aus Gibswil beschult. Diese Tatsache ist für einen Anschlussvertrag atypisch, hat rechtlich aber keine Auswirkungen und kann insofern vernachlässigt werden, da sie von beiden Vertragsparteien als absolut sinnvoll erachtet wird.

Inhalt des neuen Vertrags

Beschulung durch die Politische Gemeinde Wald ZH im Kindergartengebäude Gibswil bzw. Schulhaus Ried

Der neue Vertrag sieht wie der bisherige als wesentliches Merkmal vor, die Schüler/innen des Einzugsgebiets Gibswil vom Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse gemeinsam mit Schüler/innen der Politischen Gemeinde Wald ZH durch die Politische Gemeinde Wald ZH zu unterrichten. Die im Einzugsgebiet Gibswil wohnhaften Schüler/innen sowie die zugeteilten Schüler/innen aus der Politischen Gemeinde Wald ZH werden im Kindergartengebäude Gibswil und im Schulhaus Ried beschult. So müssen die Fischenthaler Schüler/innen des Einzugsgebietes Gibswil nur einmal und zwar erst nach acht Schuljahren (zwei Jahre Kindergarten, sechs Jahre Primarstufe) beim Übertritt in die Sekundarstufe von der Schule Wald ZH in die Schule Fischenthal wechseln. Damit wird sowohl ein Hin und Her der Kinder des Einzugsgebietes Gibswil zwischen den Schulen Fischenthal und Wald ZH, als auch der damit verbundene unzweckmässige administrative Aufwand (Übergabe Schülerdossiers usw.) vermieden.

Ebenfalls regelt der neue Vertrag die finanziellen Folgen (vgl. nachfolgende Ausführungen).

Neue Finanzierung

Beide Schulpflegen legten bei der Erarbeitung der Konditionen des neuen Anschlussvertrags Wert auf eine möglichst faire und transparente Berechnung der Kosten für die Beschulung der Schüler/innen des Einzugsgebiets Gibswil einerseits und der Kosten für die Nutzung des Kindergartengebäudes Gibswil bzw. des Schulhauses Ried andererseits. Bislang bezahlte die Gemeinde Fischenthal für die Beschulung eine Pauschale für die «Betriebskosten», die jährlich pro Schülerin und Schüler erhoben wurde. Zusätzlich beteiligte sich die Gemeinde Fischenthal hälftig an den Investitionsfolgekosten der Gemeinde Wald ZH für das Schulhaus Ried. Die Gemeinde Wald ZH bezahlte für die Benützung des Kindergartengebäudes Gibswil ebenfalls eine Pauschale für die «Betriebskosten» pro Schülerin und Schüler. Für den neuen Anschlussvertrag einigten sich die beiden Schulpflegen einvernehmlich auf ein neues Berechnungsmodell. Dieses beinhaltet zwei Pauschalen, in welche sämtliche anfallenden Kosten eingerechnet werden. Wo immer möglich werden die effektiven Kosten für die Berechnung berücksichtigt. Es wird neu eine Betriebspauschale und eine Benützungspauschale erhoben:

a) Betriebspauschale (Kosten für Beschulung)

Für die Beschulung von Schüler/innen aus dem Einzugsgebiet Gibswil durch die Politische Gemeinde Wald ZH wird durch diese jährlich pro Schülerin und Schüler eine Betriebspauschale zu Lasten der Politischen Gemeinde Fischenthal erhoben. Diese Betriebspauschale bezieht sich auf die effektiven Kosten der Beschulung der Schüler/innen aus dem Einzugsgebiet Gibswil und beinhaltet insbesondere die Personal-, die Lehrmittel- und die Verwaltungskosten.

b) Benützungspauschale (Kosten für Miete und Unterhalt der Gebäude)

Für die Nutzung des Schulhauses Ried durch Schüler/innen der Politischen Gemeinde Fischenthal und die Nutzung des Kindergartengebäudes Gibswil durch die Politische Gemeinde Wald ZH wird jährlich von jeder Politischen Gemeinde je eine Benützungspauschale pro Schülerin und Schüler erhoben. Die Benützungspauschale wird ähnlich wie eine Miete berechnet und gliedert sich in:

- | | | | |
|-------------------|-----------------|-----------------|-----------|
| - Abschreibungen | - Kapitalkosten | - Schulmobiliar | - Betrieb |
| - Schulinformatik | - Unterhalt | - Hauswartung | |

Die hälftige Kostenbeteiligung an den Investitionen durch die Gemeinde Fischenthal, wie sie im alten Vertrag vorgesehen war, entfällt.

Das Berechnungstool für die Benützungspauschale ist für beide Gemeinden identisch gegliedert; dies ist seit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) möglich. Die Berechnung der Benützung des Kindergartengebäudes Gibswil durch die Schule Wald ZH basiert somit auf derselben Grundlage, die auch für die Berechnung der Benützung des Schulhauses Ried durch die Schüler/innen des Einzugsgebietes Gibswil angewendet wird. Beide berechneten Pauschalen resultieren aus je einem Berechnungstool mit detaillierter Auflistung aller betreffenden Kostenstellen, womit die Nachvollziehbarkeit der Zusammensetzung der Pauschalen gewährleistet ist. Um ausserdem eine möglichst faire Kostenberechnung zu erreichen, werden in den Berechnungstools die effektiv angefallenen Kosten eingesetzt. Da die Berechnungstools alle drei Jahre überprüft, angepasst und durch die wechselnden Schülerzahlen beeinflusst werden, variieren die Pauschalen jeweils. Die Kosten werden jährlich pro Schüler/in in Rechnung gestellt. Als Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahlen gilt jeweils der 15. September.

Kostenvergleich der Primarschüler/innen

Da sich die Pauschalen im Vergleich zum heute geltenden Vertrag neu zusammensetzen und die hälftige Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde Fischenthal an den Investitionen für das Schulhaus Ried nicht mehr vorgesehen ist, ist ein direkter Vergleich der Kosten des heute geltenden und des neuen Vertrags nur erschwert möglich. Die Summe der Betriebspauschale und der Benützungspauschale des neuen Vertrags ergibt im Vergleich zur bisherigen Pauschale für die «Betriebskosten» aus dem heute geltenden Vertrag eine Änderung von ca. CHF 1'700.00 pro Primarschüler/in (von ca. CHF 17'100.00 auf ca. CHF 18'800.00 pro Primarschüler/in). Diese Zahlen beziehen sich auf die Rechnung 2019. Der neue Vertrag berücksichtigt jedoch den Durchschnitt der Rechnungen 2019 und 2020. Zurückzuführen ist diese Änderung pro Primarschüler/in namentlich auf Nettoabschreibungen von rund CHF 600.00, Kapitalkosten von rund CHF 300.00, den Unterhalt des Schulhauses Ried von rund CHF 100.00, die Betriebskosten des Schulhauses Ried von rund CHF 100.00, der Mobiliar- und IT-Pauschale von rund CHF 300.00 und die allgemeine Kostensteigerung der Beschulung von rund CHF 300.00 (höhere Lohnkosten, Digitalisierung der Schulen usw.). Dabei ist zu beachten, dass der grösste Teil dieser Änderungen auf die Umlagerung der Investitionskosten in die Pauschalen zurückzuführen ist. Zum Vergleich: Der Median im Kanton Zürich liegt pro Primarschüler/in bei CHF 18'694.00. Die aktuellen Gesamtkosten pro Primarschüler/in von Wald belaufen sich auf CHF 18'349.00 und von Fischenthal auf CHF 22'510.00 (diese Zahlen stammen aus der Detailanalyse von swissplan.ch, Vergleich spezifische Nettoaufwendungen, Basis Jahresrechnung 2019).

Weitere Einzelheiten

Die weiteren Einzelheiten sind in der synoptischen Darstellung ersichtlich (ab Seite 13).

Rückkauf der Restwerte

Die Investitionskosten für das Schulhaus Ried und das Kindergartengebäude Gibswil werden mit dem neuen Anschlussvertrag ab 1. August 2022 mittels Benützungspauschalen abgegolten. Um die Grundlage für die Ablösung des bestehenden Vertrags vom 4. Juli 2011 durch den neuen Anschlussvertrag beziehungsweise für diese neue Benützungspauschale zu schaffen, hat die Politische Gemeinde Wald ZH den Rückkauf der Restwerte in der Höhe von CHF 726'000.00 per 1. August 2022 zu Gunsten der Politischen Gemeinde Fischenthal zu tätigen.

Folgen bei einem Nein der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Aus Sicht der Politischen Gemeinde Fischenthal

Sollte der Anschlussvertrag ab 1. August 2022 durch die Stimmbürger/innen nicht genehmigt werden, endet ohne Weiteres die Gültigkeit des aktuellen Anschlussvertrags vom 4. Juli 2011 am 31. Juli 2022. Dieser könnte noch maximal um ein Jahr bis 31. Juli 2023 verlängert werden. Ohne Annahme und Inkrafttreten des neuen Anschlussvertrags per 1. August 2022 müssten in der Folge alle Primarschüler/innen aus Gibswil ab diesem Zeitpunkt neu in Fischenthal beschult werden. Es ist aktuell davon auszugehen, dass die ca. 63 Primarschüler/innen aus Gibswil (Stand 15. September 2020) betroffen wären. Die ca. 23 Fischenthaler Kindergartenkinder von Gibswil (Stand 15. September 2020) könnten hingegen nach dem derzeitigen Stand der Dinge voraussichtlich im bestehenden Kindergartengebäude in Gibswil verbleiben.

Die unmittelbare Nähe der Schule Ried bietet traditionell einen grossen Mehrwert für den Ortsteil Gibswil. Würden die Gibswiler Primarschüler/innen in Zukunft in Fischenthal beschult werden und somit nicht mehr in Gehdistanz zur Schule gehen können, würde zum einen die Standortattraktivität von Gibswil stark abnehmen, zum anderen der Gemeinde Fischenthal bedeutende Mehrkosten entstehen (siehe unten).

Die Gemeinde Fischenthal bezahlt mit der künftigen Betriebspauschale und der Benützungspauschale gemäss dem neuen Anschlussvertrag ab 1. August 2022 für die Beschulung einer Primarschülerin/eines Primarschülers im Schulhaus Ried an die Gemeinde Wald künftig rund CHF 3'700.00 weniger, als die Beschulung in der Gemeinde Fischenthal aktuell kosten würde (siehe Kap. 5, Abschnitt «Kostenvergleich der Primarschüler/innen»: Aktuelle Gesamtkosten pro Primarschüler/in für Beschulung in Fischenthal ca. CHF 22'510.00 pro Jahr; mit neuem Anschlussvertrag für Beschulung in Ried ca. CHF 18'800.00 pro Jahr ab Inkrafttreten des neuen Anschlussvertrags). Darauf hinzuweisen ist aber, dass die Beschulungskosten in einem gewissen Umfang sinken könnten, wenn mehr Primarschüler/innen durch die Schule Fischenthal selbst beschult würden. Darüber hinaus würden weitere Mehrkosten entstehen. Diese sind schwierig abzuschätzen. Nachfolgend kann daher nur eine grobe Schätzung vorgenommen werden:

Die Primarschüler/innen der 1. bis 3. Klasse aus Gibswil müssten künftig mit dem Schulbus nach Fischenthal transportiert werden. Für diesen Transport müsste ein weiterer Schulbus angeschafft werden. Die Investitionskosten für einen Schulbus belaufen sich auf ca. CHF 90'000.00, welche über 8 Jahre abgeschrieben werden müssten. Die daraus resultierenden jährlichen Abschreibungskosten beliefen sich in diesem Fall auf ca. CHF 11'250.00. Ebenso wären für die Beschulung der Primarschüler/innen aus Gibswil künftig neu in Fischenthal drei zusätzliche Klassen notwendig. Dies würde nach sich ziehen, dass für diese drei zusätzlichen Klassen auch neue Räumlichkeiten gebaut werden müssten. Bei geschätzten Baukosten von ca. CHF 1'000'000.00 pro Klasse ergibt das eine Investitionssumme von geschätzt CHF 3'000'000.00, welche über 33 Jahre abgeschrieben werden müsste. Die daraus resultierenden jährlichen Abschreibungskosten und Kapitalzinsen beliefen sich auf ca. CHF 100'000.00.

In der Summe ergäbe dies bei geschätzten Investitionskosten inkl. Kapitalzinsen von ca. CHF 3'090'000.00 und bei ca. 63 Primarschüler/innen pro Jahr im Total CHF 344'350.00 Mehrkosten (Mehrkosten bei Beschulung in Fischenthal, Abschreibungskosten Schulbus, Abschreibungskosten Immobilien) respektive rund CHF 5'450.00 Mehrkosten pro Primarschülerin und Primarschüler. Zudem müsste auch die Infrastruktur für die Betreuung, insbesondere für die Mittagsverpflegung, von ca. 70 zusätzlichen Kindern zur Verfügung gestellt werden, was zu weiteren hohen Investitionen führen würde. Des Weiteren müsste die Politische Gemeinde Fischenthal zusätzlich auf die Rückzahlung der Restabschreibung der bereits getätigten Investitionen im Schulhaus Ried von CHF 726'000.00 sowie auf die Benützungspauschale der Walder Kindergartenkinder für die Nutzung des Kindergartengebäudes in Gibswil von ca. CHF 34'000.00 pro Jahr verzichten.

Aus Sicht der Politischen Gemeinde Wald ZH

Zurzeit besuchen 12 Walder Kinder den Kindergarten in Gibswil. 23 Walder Primarschüler/innen gehen im Schulhaus Ried zur Schule. Der Anteil der Kinder aus Wald, die im Schulhaus Ried beschult werden, beträgt rund 30 %. Eine Weiternutzung des Schulhauses Ried nur für Schüler/innen von Wald ZH ist aufgrund der peripheren Lage langfristig unwahrscheinlich. Die betroffenen Kinder aus Wald würden vermutlich eher einer anderen Schuleinheit zugeteilt werden. Eine moderne und erst kürzlich erweiterte Schulanlage müsste damit einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die getätigten Investitionen in den vergangenen Jahren würden damit entwertet werden. Zudem wäre damit zu rechnen, dass auch für Wald ZH zusätzliche Bustransporte gewährleistet werden müssten. Sämtliche Kinder von Gibswil und Ried könnten damit den Schulweg nicht mehr zu Fuss zurücklegen, sondern müssten an weit entfernte Schulstandorte gefahren werden. Die drastische Reduktion der Schülerzahlen hätte auf jeden Fall Kündigungen beim Personal zur Folge. Zudem wäre sehr bedauerlich, dass ein bewährtes, erfolgreiches, eingespieltes und motiviertes Schulteam aufgelöst werden müsste.

Zuständigkeit Entscheid über den Vertrag

Mit dem vorliegenden Anschlussvertrag gibt die Gemeinde Fischenthal hoheitliche Befugnisse ab und übergibt die Aufgabe der Beschulung der Schüler/innen des Einzugsgebiets Gibswil an die Gemeinde Wald ZH. Damit organisiert und verantwortet die Politische Gemeinde Wald ZH den Schulbetrieb in Bezug auf die Schüler/innen des Einzugsgebietes Gibswil unter vollumfänglicher Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Sinne der kommunalen, kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben. Der Gemeinde Wald ZH werden Rechtsetzungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich der Beschulung von Fischenthaler Schüler/innen von Gibswil übertragen. Die Gemeinde Fischenthal wiederum schränkt ihre Mitsprachemöglichkeiten und ihre Einwirkungsmöglichkeiten bei der Beschulung der Schüler/innen des Einzugsgebietes Gibswil ein, übergibt diese Aufgaben wie bis anhin an die Schule Wald ZH und vergütet ihr diese Leistungen. Ausserdem hat der Vertrag für die Gemeinde Fischenthal wiederkehrende Ausgaben zur Folge, die an der Urne bewilligt werden müssen. Daher sind in der Gemeinde Fischenthal die Stimmberechtigten an der Urne zuständig (vgl. Art. 9 Ziff. 5 GO Fischenthal und § 78 Abs. 1 GG).

Bei der Gemeinde Wald ZH ist die Gemeindeversammlung für den Entscheid über den Anschlussvertrag zuständig. Einerseits werden im Rahmen des Anschlussvertrags keine hoheitlichen Befugnisse durch die Gemeinde Wald ZH an die Gemeinde Fischenthal abgegeben (vgl. Art. 9 Ziff. 5 GO Wald ZH). Andererseits fallen mehr als CHF 30'000.00 jährliche wiederkehrende Kosten (ab diesem Betrag sind die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zuständig, vgl. Art. 15 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 4 GO Wald ZH), aber weniger als CHF 100'000.00 jährlich wiederkehrende Kosten an (ab diesem Betrag wären die Stimmberechtigten an der Urne zuständig, vgl. Art. 9 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 9 Ziff. 5 GO Wald).

Im Bereich der Rückvergütung der Restwerte (Restabschreibung) der durch die Gemeinde Fischenthal mitfinanzierten Investitionen für das Schulhaus Ried in Höhe von CHF 726'000.00 per Inkrafttreten des Schülerzuteilungsvertrags Ried-Gibswil am 1. August 2022 durch die Gemeinde Wald ZH zugunsten der Gemeinde Fischenthal ist ebenfalls die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gegeben (vgl. Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 4 GO Wald ZH).

Inkraftsetzung

Der vorliegende Anschlussvertrag tritt ab 1. August 2022 in Kraft.

Empfehlung der Schulpflege

Die fast 50 Jahre dauernde Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden im Bereich der Beschulung hat sich durchwegs bewährt. Ein Neuabschluss des Anschlussvertrags wird von den Schulpflegern beider Politischen Gemeinden als vorteilhaft und wünschenswert beurteilt. Entsprechend empfiehlt die Schulpflege Wald ZH den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Genehmigung des Anschlussvertrags.

Stellungnahme Gemeinderat

Der zwischen den beiden Schulpflegern ausgehandelte Vertrag ist zweckmässig, fair und im Interesse sowohl der Gemeinde Wald ZH als auch der Gemeinde Fischenthal ZH. Die gemeindeübergreifende Zusammenarbeit ist begrüssenswert und hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem Geschäft und somit dem neuen Anschlussvertrag zuzustimmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 13. April 2021 behandelt. Sie kann gemäss den Prüfpunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der finanziellen Angemessenheit dem Geschäft zustimmen. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, diesem Geschäft zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident
Matthias Frauenfelder, Aktuar



Synoptische Darstellung des Schülerzuteilungsvertrags Ried-Gibswil

Im Folgenden sind der geltende Anschlussvertrag / Schülerzuteilungsvertrag vom 4. Juli 2011 (1. Spalte), der neue Schülerzuteilungsvertrag Ried-Gibswil (2. Spalte) und Kurzkommentare zur Erläuterung der Änderungen (3. Spalte) aufgeführt. Bestimmungen in Klammern (vgl. 1. Spalte) bezeichnen Bestimmungen, die nicht in der korrekten Reihenfolge wiedergegeben werden.

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Kurzkommentar
Anschlussvertrag / Schülerzuteilungsvertrag zwischen der Politischen Gemeinde Wald ZH, Ressort Schulen, (nachfolgend Schule Wald genannt) und der Schulgemeinde Fischenthal (nachfolgend Schule Fischenthal genannt) wird folgender Anschlussvertrag/Schülerzuteilungsvertrag abgeschlossen:	Schülerzuteilungsvertrag Ried-Gibswil zwischen der Politischen Gemeinde Wald ZH vertreten durch die Schulpflege Wald ZH und der Politischen Gemeinde Fischenthal vertreten durch die Schulpflege Fischenthal	<i>Neu wird explizit erwähnt, dass die Politischen Gemeinden zum Abschluss des Anschlussvertrags jeweils durch die Schulpflegen vertreten werden.</i>
1. Vertragsgegenstand Die Schule Wald ist Eigentümerin des Schulhauses Ried, die Schule Fischenthal Eigentümerin des Kindergartens Gibswil. Dieser Vertrag regelt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebietes Gibswil durch die Schule Wald, die gemeinsame Nutzung des Schulhauses Ried und des Kindergartens Gibswil sowie die Aufteilung der Betriebs- und Investitionsfolgekosten.	Präambel Dieser Anschlussvertrag nach § 71 des Gemeindegesetzes (GG) regelt die Beschulung der Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie der Primarschülerinnen und -schüler des Einzugsgebietes Gibswil (Gemeindegebiet Fischenthal) durch die Politische Gemeinde Wald ZH im Schulhaus Ried (Gemeindegebiet Wald ZH) und im Kindergarten Gibswil (Gemeindegebiet Fischenthal) sowie die Aufteilung der Kosten unter den Politischen Gemeinden Fischenthal und Wald ZH. Wenn im Nachfolgenden von Schülerinnen und Schülern die Rede ist, sind damit Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie die Primarschülerinnen und -schüler gemeint.	<i>Zu Ziff. 1 Abs. 1 des geltenden Vertrags: Dieser Absatz wurde aufgehoben. Die Eigentümerschaft einer Liegenschaft bestimmt sich nach der Eintragung im Grundbuch und muss im vorliegenden Vertrag nicht explizit festgehalten werden.</i> <i>Zu Ziff. 1 Abs. 2 des geltenden Vertrags: Dieser entspricht inhaltlich grundsätzlich der neuen Präambel.</i> <i>Die neue Präambel dient dem Verständnis des Vertrags. Darin wird die Qualifizierung als Anschlussvertrag nach § 71 GG festgehalten.</i> <i>Mit einem Anschlussvertrag können die Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben für eine andere Gemeinde erfüllt oder dieser die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen ermöglicht (§ 71 GG). Ein Anschlussvertrag ist also ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen zwei oder mehreren Gemeinden.</i> <i>Es existieren mehrere Ausgestaltungsvarianten eines Anschlussvertrags. Bei einer der Varianten des Anschlussvertrags erlaubt die Sitzgemeinde einer oder mehreren anderen Gemeinden die Mitbenutzung von Einrichtungen wie vorliegend einer Schule. In diesem Fall ist eine Gemeinde für die Erstellung und den Betrieb der Anlage allein verantwortlich. Sie erlaubt indessen durch Anschlussvertrag anderen Gemeinden die Mitbenutzung gegen Ersatz der anteilmässigen Kosten. Auf diesem Weg können allfällige Überkapazitäten sinnvoll genutzt und für alle Beteiligten die kostengünstige Erfüllung der fraglichen Aufgaben sichergestellt werden (vgl. Jaag in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, N. 1 und 5 zu § 71 GG).</i>

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Kurzkommentar
-	I. Schülerzuteilung	<i>Der Übersichtlichkeit halber wurde ein neuer Titel geschaffen. Unter diesem Titel wird der Vertragsgegenstand konkretisiert.</i>
2. Leistungsauftrag Die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebietes Gibswil (Gemeindegebiet Fischenthal) werden vom Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Wald durch die Schule Wald unterrichtet. Die Schule Wald erfüllt den Bildungs- und Erziehungsauftrag, organisiert und verantwortet den Schulbetrieb, bildet Klassen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und nutzt die finanziellen und personellen Ressourcen effizient. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Schulordnung und die Weisungen der Gemeinde Wald. Die Schulbehörde Wald, die Schulleitung und die Lehrpersonen dieser Schule nehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Rechte und Pflichten wahr. Sie tragen zudem die Gesamtverantwortung für alle dem Schulhaus Ried und Kindergarten Gibswil zugeteilten Kinder aus der Gemeinde Fischenthal. Die Schule Wald behält sich unter Berücksichtigung der Interessen der Schule Fischenthal eine Reorganisation ihrer Schuleinheiten vor. Die Klassenlehrpersonen der Schule Wald erhalten von der Schule Fischenthal alle notwendigen Informationen aus den Schülerdossiers der zugewiesenen Schüler von Fischenthal. Für die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen gelten die Regelungen der Schule Wald, für die schulzahnärztlichen Untersuchungen ist die Gemeinde Fischenthal verantwortlich. In der Schulstatistik werden die Schülerinnen und Schüler von Fischenthal unter Angabe der Wohngemeinde Fischenthal von der Schule Wald mitberücksichtigt.	Art. 1 Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Gibswil und der zugeteilten Schülerinnen und Schüler aus Wald ¹ Die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets Gibswil sind vom Kindergarten bis zum Abschluss der 6. Klasse gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Politischen Gemeinde Wald durch die Politische Gemeinde Wald zu unterrichten. Die im Einzugsgebiet Gibswil wohnhaften Schülerinnen und Schüler sowie die aus Wald zugeteilten Schülerinnen und Schüler aus der Politischen Gemeinde Wald werden im Kindergartengebäude Gibswil und im Schulhaus Ried beschult. ² Die Politische Gemeinde Wald erfüllt im Sinne der kommunalen, kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebiets Gibswil den Bildungs- und Erziehungsauftrag vollumfänglich, organisiert und verantwortet den Schulbetrieb, bildet Klassen und nutzt die finanziellen und personellen Ressourcen effizient. Ihr kommt das entsprechende Rechtsetzungs- und Verfügungsrecht zu. Soweit nicht anders vereinbart, gelten das einschlägige kommunale Recht, namentlich die Gemeindeordnung und die Weisungen der Politischen Gemeinde Wald. ³ Die Schulpflege Wald, die Schulleitung und die Lehrpersonen der Schule Wald nehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Rechte und Pflichten wahr. Sie tragen zudem die Gesamtverantwortung für alle dem Schulhaus Ried und dem Kindergarten Gibswil zugeteilten Kinder aus der Politischen Gemeinde Wald und der Politischen Gemeinde Fischenthal.	<i>Ziff. 2 des geltenden Vertrags wurde neu in mehrere Artikel aufgeteilt. Dies dient der besseren Lesbarkeit des Vertrags.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Vertrags: Diese Bestimmungen entsprechen grundsätzlich dem neuen Art. 1 Abs. 1.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 2 des geltenden Vertrags: Dieser Absatz entspricht grundsätzlich dem neuen Absatz 2.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 3 Satz 1 des geltenden Vertrags: Dieser Absatz entspricht grundsätzlich dem neuen Absatz 3.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Vertrags: Neu wurde in Art. 2 der Wechsel des Kindergarten-Standorts separat normiert.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Vertrags: Eine entsprechende Bestimmung ist unnötig. Die Schule Wald ist ab dem Kindergartenereintritt an für die Beschulung von Schülerinnen und Schüler aus Gibswil zuständig und nur in Ausnahmefällen (bspw. bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde Fischenthal) liegt der Schule Fischenthal ein Schülerdossier vor. Die Schule Wald wird diesfalls unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben von der Schule Fischenthal über die notwendigen Informationen aus dem Schülerdossier in Kenntnis gesetzt.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Vertrags: Die schulärztlichen Untersuchungen sind neu in Art. 6 geregelt. Siehe die dortigen Bemerkungen.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 5 des geltenden Vertrags: Die Schulstatistik ist neu in Art. 7 geregelt. Siehe die dortigen Bemerkungen.</i> <i>Zu Ziff. 2 Abs. 6 des geltenden Vertrags: Die Ferien sind neu in Art. 8 geregelt. Siehe die dortigen Bemerkungen.</i> <i>Zu Ziff. 3 Abs. 1 des geltenden Vertrags: Dieser Absatz entspricht grundsätzlich dem neuen Abs. 1.</i> <i>Zu Art. 1 Abs. 1 des neuen Vertrags: Die bisherigen Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 Satz 1 wurden zu einem einzigen Absatz zusammengefasst.</i> <i>Zu Art. 1 Abs. 2 des neuen Vertrags: In diesem neuen Absatz wird der Bildungsauftrag der Gemeinde Wald präziser definiert.</i>

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Kurzkommentar
Die Ferien werden nach derjenigen Vertragsgemeinde gerichtet, welche einen Schülerbestand von mehr als 60 % aufweist. Sobald der Schülerbestand der ferienbestimmenden Vertragsgemeinde wieder unter 40 % fällt, findet ein Wechsel per Anfang des übernächsten Schuljahres statt. Stichtag ist der 15. September (Schülererhebung). (3. Schulhäuser) Die Kinder der Kindergartenstufe der Einzugsgebiete Gibswil und der zugeteilten Schüler von Wald besuchen den Kindergarten in Gibswil, die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe den Unterricht im Schulhaus Ried. [...]		<i>Zu Art. 1 Abs. 3 des neuen Vertrags: Die bisherige Ziff. 2 Abs. 3 Satz 1 wurde präzisiert.</i>
-	Art. 2 Wechsel des Kindergarten-Standorts ¹ Für den Fall, dass aufgrund rückläufiger Schülerzahlen im Kindergarten Gibswil nur noch eine Kindergartenklasse geführt werden kann, kann die Politische Gemeinde Wald, vertreten durch die Schulpflege Wald, entscheiden, den Kindergarten im Schulhaus Ried zu führen. Sie hat die Politische Gemeinde Fischenthal unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Jahren vor Beginn des Schuljahres, ab welchem die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil im Kindergarten im Schulhaus Ried unterrichtet werden, darüber schriftlich zu informieren. ² Für den Fall, dass die Politische Gemeinde Fischenthal, vertreten durch die Schulpflege Fischenthal, das Kindergartengebäude Gibswil bzw. die entsprechende Parzelle anderweitig benützen, vermieten, verpachten oder verkaufen möchte, hat sie die Politische Gemeinde Wald unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Jahren vor Beginn des Schuljahres, ab welchem die anderweitige Nutzung stattfinden, die Vermietung, die Verpachtung oder der Verkauf erfolgen soll, schriftlich zu informieren. Diesfalls ist der Kindergarten für die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil im Schulhaus Ried zu führen.	<i>Neu ist ein Wechsel des Kindergartenstandorts in genau bestimmten Fällen vorgesehen, damit die Politischen Gemeinden in der Zukunft flexibel bleiben und auf äussere Gegebenheiten reagieren können, ohne dass der Vertrag geändert oder gar gekündigt werden muss. Dies ist auch angesichts der unbeschränkten Laufdauer des Vertrags sinnvoll.</i> <i>Ein Wechsel des Kindergartenstandorts kommt aber für beide Gemeinden nur in den beschriebenen Ausnahmefällen in Frage. Die Beschulung der Kindergarten-Kinder im gemeindeeigenen Schulhaus Ried ist momentan ausgeschlossen. Eine Weiterführung des Kindergartenbetriebs in Gibswil durch die Schule Wald ist damit bis auf Weiteres gewährleistet. Die Beschulung der Kinder aus Gibswil durch die Politische Gemeinde Wald ist in jedem Fall gesichert (vgl. dazu auch Ziff. 3 Abs. 3 des bisherigen Vertrags).</i>

3. Schulhäuser Die Kinder der Kindergartenstufe der Einzugsgebiete Gibswil und der zugeteilten Schüler von Wald besuchen den Kindergarten in Gibswil, die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe den Unterricht im Schulhaus Ried. Das Kindergartengebäude Gibswil wird durch die Politische Gemeinde Fischenthal unterhalten und verwaltet, das Schulhaus Ried durch die Politische Gemeinde Wald. Für Erweiterungsbauten, künftige Investitionen und ausserordentliche Unterhaltsarbeiten beider Liegenschaften wird eine paritätische Liegenschaftenkommission mit je zwei Abgeordneten der Vertragsparteien gebildet. Diese organisiert sich selbst und hat, je nach Besitzstand der betroffenen Liegenschaft, Antragsrecht an den Gemeinderat Wald oder Fischenthal. Die Kommission erarbeitet für sich ein Reglement. Es findet pro Halbjahr mindestens eine Sitzung statt. Den Schulen Wald und Fischenthal wird grundsätzlich gegenseitig zugesichert, dass während der gesamten Vertragsdauer alle im Einzugsgebiet Gibswil wohnhaften Schüler im Schulhaus Ried und Kindergarten Gibswil beschult werden können.	Art. 3 Unterhalt und Verwaltung der Schulgebäude Der Unterhalt und die Verwaltung des Schulhauses Ried und des Kindergartengebäudes Gibswil obliegt jeweils jener Vertragspartei, in deren Eigentum das jeweilige Gebäude steht.	<i>Zu Ziff. 3 Abs. 1 Satz 1 des geltenden Vertrags: Die bisherigen Ziff. 2 Abs. 1 und Ziff. 3 Abs. 1 Satz 1 wurden zu einem einzigen Absatz zusammengefasst. Vgl. Art. 1 Abs. 3 neu.</i> <i>Zu Ziff. 3 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Vertrags: Für den Unterhalt und die Verwaltung ist wie bis anhin die Eigentümergemeinde zuständig. Die Bestimmung wurde präzisiert.</i> <i>Zu Ziff. 3 Abs. 2 des geltenden Vertrags: Die Liegenschaftenkommission wurde aufgehoben. Neu ist für Erweiterungsbauten, künftige Investitionen und ausserordentliche Unterhaltsarbeiten der Liegenschaften die jeweilige Eigentümergemeinde zuständig.</i> <i>Zu Ziff. 3 Abs. 3 des geltenden Vertrags: Eine gegenseitige Zusicherung ist nicht notwendig. Solange der Vertrag nicht durch Kündigung aufgelöst wird, ist die Politische Gemeinde Wald ZH für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Gibswil zuständig. Einzig könnte es zu einer Beschulung der Kindergartenkinder im Schulhaus Ried kommen, wenn die Voraussetzungen von Art. 2 des neuen Vertrags erfüllt sind.</i>
4. Finanzielles [...]	<i>verschoben</i>	<i>Das Finanzielle ist neu unter Art. 10 und 11 geregelt.</i>
5. Sonderpädagogische Massnahmen Die Schule Wald ist grundsätzlich für die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen (auch für integrierte oder externe Sonderschulung) zuständig. Bevor die Schule Wald eine Sonderschulung beschliesst, hat sie die Schule Fischenthal als kostenpflichtige Schulgemeinde gemäss § 64 VSG anzuhören. Die Schule Fischenthal leistet demnach Kostengutsprachen für sonderpädagogische Massnahmen und zahlt diese direkt an die entsprechenden Dienstleister.	Art. 4 Anordnung und Kostengutsprache sonderpädagogische Massnahmen ¹ Die Politische Gemeinde Wald ZH ist zur Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen für die Schülerinnen und Schüler aus Gibswil, inklusive interner und externer Sonderschulung, zuständig. ² Die Politische Gemeinde Fischenthal trägt gestützt auf das Volksschulgesetz die Kosten für die interne und externe Sonderschulung für die Schülerinnen und Schüler aus Gibswil.	<i>Die Regelung über die Anordnung und Kostengutsprache sonderpädagogischer Massnahmen ist von Ziff. 5 des geltenden Vertrags nach Art. 4 des neuen Vertrags verschoben worden.</i> <i>Zu Ziff. 5 Satz 3 des geltenden Vertrags und Art. 4 Abs. 1 des neuen Vertrags: Die bisherige Bestimmung wurde präzisiert.</i> <i>Zu Ziff. 5 Satz 2 des geltenden Vertrags: Eine Anhörungspflicht ist aus Sicht beider Gemeinden nicht sinnvoll. Die Politische Gemeinde Wald ZH ist verpflichtet, bei einer Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.</i> <i>Zu Ziff. 5 Satz 3 des geltenden Vertrags und Art. 4 Abs. 2 des neuen Vertrags: Dabei wird nicht mehr auf eine bestimmte Gesetzesbestimmung verwiesen, sondern pauschal auf das Volksschulgesetz. Damit werden auch Gesetzesänderungen automatisch mitumfasst. Eine Erwähnung der Zahlung an die Dienstleister ist nicht notwendig.</i>

6. Schulsozialarbeit Die Schulsozialarbeiterin bzw. der Schulsozialarbeiter der Schule Wald ist für die Schüler aus Fischenthal zuständig. Die Schulsozialarbeit Wald und die Schulsozialarbeit Fischenthal informieren sich gegenseitig über Einsätze bei Kindern aus dem Fischenthaler Einzugsgebiet Gibswil.	-	<i>Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des neuen Vertrags, leistet die Politische Gemeinde Wald ZH den Bildungs- und Erziehungsauftrag vollumfänglich. Darunter fällt auch die Bereitstellung eines Angebots im Bereich der Schulsozialarbeit. Ein Austausch zwischen den Schulsozialarbeitern der beiden Politischen Gemeinden bzw. Schulen ist rechtlich heikel und nicht notwendig.</i>
7. Tagesstrukturen / Mittagstisch Das Angebot der Schule Wald gilt gleichermassen für Schüler aus Wald und aus Fischenthal und ist in einem Reglement festgehalten.	Art. 5 Angebot Tagesstrukturen ¹ Das Angebot der Politischen Gemeinde Wald ZH in Bezug auf Tagesstrukturen, inkl. Mittagstisch, gilt gleichermassen für Schülerinnen und Schüler aus Wald wie auch für solche aus dem Einzugsgebiet Gibswil. ² Gemeindebeiträge in Form von Subventionen für Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil sind durch die Politische Gemeinde Fischenthal auszurichten.	<i>Die Regelung zur Anordnung und Kostengutsprache sonderpädagogischer Massnahmen ist von Ziff. 7 des geltenden Vertrags nach Art. 5 des neuen Vertrags verschoben worden.</i> <i>Zu Ziff. 7 des bisherigen Vertrags und Art. 5 Abs. 1 des neuen Vertrags: Die bisherige Bestimmung wurde präzisiert.</i> <i>Zu Art. 5 Abs. 2 des neuen Vertrags: Bislang war nicht geregelt, wie mit den Gemeindebeiträgen umzugehen ist. Gemeindebeiträge werden dann ausgerichtet, wenn Eltern das Angebot Tagesstrukturen mangels Einkommen/Vermögen nicht vollständig selbst bezahlen können. Mit diesem Absatz wird die geltende Praxis festgehalten.</i>
8. Organisatorisches Die Arbeitsgruppe Schule Fischenthal-Wald ist eine ständige Informationsgruppe mit mindestens einer Sitzung pro Halbjahr. Sie setzt sich aus den Schulleitungen Fischenthal und Aussenwachen-Ried und je einer Vertretung der beiden Schulpflegen zusammen und organisiert sich selbst. Die Arbeitsgruppe hat für sich ein Reglement zu erstellen. Die Fischenthaler Mitglieder der Arbeitsgruppe Fischenthal-Wald haben das Recht, Schulbesuche im Kindergarten Gibswil und im Schulhaus Ried vorzunehmen. Die Vertretung der Schulpflege Fischenthal in der Arbeitsgruppe wird zu Geschäften der Schule Wald, welche die Interessen der Schule Fischenthal in besonderer Weise betreffen, eingeladen. Sie hat kein Stimmrecht, aber ein Mitspracherecht.	-	<i>Zu Ziff. 8 des geltenden Vertrages: Die Arbeitsgruppe wurde aufgehoben, weshalb Ziff. 8 ebenfalls aufzuheben ist.</i>

(2. Leistungsauftrag) [...] Für die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen gelten die Regelungen der Schule Wald, für die schulzahnärztlichen Untersuchungen ist die Gemeinde Fischenthal verantwortlich. [...]	Art. 6 Schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen ¹ Für die Organisation und Bezahlung der schulärztlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil ist die Politische Gemeinde Wald ZH zuständig. ² Im Bereich der schulzahnärztlichen Untersuchungen der in Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler ist die Politische Gemeinde Fischenthal zuständig.	<i>Die Regelung der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen ist von Ziff. 2 Abs. 4 des geltenden Vertrags nach Art. 6 des neuen Vertrags verschoben worden.</i> <i>Zu Art. 6 Abs. 1 des neuen Vertrags: Dieser Absatz wurde präziser formuliert. Neu ist klargestellt, dass die Regelung auch die Kostentragung und nicht nur die Organisation mitumfasst.</i>
(2. Leistungsauftrag) [...] In der Schulstatistik werden die Schülerinnen und Schüler von Fischenthal unter Angabe der Wohngemeinde Fischenthal von der Schule Wald mitberücksichtigt. [...]	Art. 7 Schulstatistik In der Schulstatistik werden die Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil unter Angabe der Wohngemeinde Fischenthal von der Politischen Gemeinde Wald ZH mitberücksichtigt.	<i>Die Regelung zur Schulstatistik ist von Ziff. 2 Abs. 5 des geltenden Vertrags nach Art. 7 des neuen Vertrags verschoben worden.</i> <i>Art. 7 wurde präziser formuliert.</i>
(2. Leistungsauftrag) [...] Die Ferien werden nach derjenigen Vertragsgemeinde gerichtet, welche einen Schülerbestand von mehr als 60% aufweist. Sobald der Schülerbestand der ferienbestimmenden Vertragsgemeinde wieder unter 40% fällt, findet ein Wechsel per Anfang des übernächsten Schuljahres statt. Stichtag ist der 15. September (Schülererhebung).	Art. 8 Ferienregelung Die Ferien aller Schülerinnen und Schüler der beiden Vertragsparteien werden nach derjenigen Vertragspartei gerichtet, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags einen Schülerbestand von mehr als 50 % aufweist. In der Folge findet per Anfang des übernächsten Schuljahres jeweils ein Wechsel statt, sobald der Schülerbestand der ferienbestimmenden Vertragspartei unter 40 % fällt. Stichtag ist der 15. September (Schülererhebung).	<i>Die Ferienregelung ist von Ziff. 2 Abs. 6 des geltenden Vertrags nach Art. 8 des neuen Vertrags verschoben worden.</i> <i>Art. 8 des neuen Vertrags wurde präziser formuliert. Neu ist vorgesehen, dass diejenige Gemeinde, die einen Schülerbestand von mehr als 50 % aufweist (anstatt der bisherigen 60 %), ferienbestimmend ist. So ist gewährleistet, dass Klarheit darüber besteht, welche Ferienregelung gilt, wenn die Gemeinde mit dem höheren Schülerbestand einen solchen von 51 – 59 % aufweisen sollte.</i>
-	Art. 9 Informationspflicht Über Geschäfte der Politischen Gemeinde Wald ZH, welche die Interessen der Politischen Gemeinde Fischenthal in besonderer Weise betreffen, wird die Politische Gemeinde Fischenthal schriftlich, wenn möglich mittels Protokollauszug, informiert.	<i>Trotz Aufhebung der Arbeitsgruppe Schule Fischenthal-Wald (Ziff. 8 des geltenden Vertrags) soll ein Informationsaustausch zwischen der Politischen Gemeinde Wald ZH und der Politischen Gemeinde Fischenthal vorgesehen sein.</i>

-	II. Finanzielles	<i>Der Übersichtlichkeit halber wurde ein neuer Titel geschaffen.</i>
(4. Finanzielles) Betriebskosten Die Gemeinde Fischenthal übernimmt die anteiligen Kosten, welche durch die Beschulung der Schüler und Schüler und Kindergärtnerinnen und Kindergärtner von Gibswil durch die Schule Wald entstehen auf der Basis rechnerisch ermittelter Schülerkosten. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Wald die anteiligen Betriebskosten, die der Schule Fischenthal für den Kindergarten Gibswil entstehen. Als provisorische Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung eines Betriebsjahres gelten die Resultate des jeweiligen Voranschlages sowie die Berechnungen der Schule Wald gemäss separater Beilage (Voranschlag 1. Betriebsjahr). Nach Ablauf eines Betriebsjahres sind die tatsächlichen Betriebskosten des Schulhauses Ried und des Kindergartens Gibswil aufgrund der Ergebnisse der durch den Gemeinderat Wald genehmigten Jahresrechnung zu ermitteln und mittels des Verteilschlüssels, welcher auf den tatsächlichen Schüler- und Kindergärtnerzahlen des Schulhauses Ried und des Kindergartens Gibswil basiert, neu zu berechnen und entsprechend auf die Schule Wald und die Schule Fischenthal aufzuteilen. Zuviel bezahlte Beträge sind zurückzuerstatten, zu wenig bezahlte Beträge sind nachzuzahlen. Die Schule Fischenthal ermittelt und verteilt die Betriebskosten des Kindergartens Gibswil auf gleiche Weise. Sie stellt der Gemeinde Wald erstmals Rechnung nach Vorlage der von der Schulpflege genehmigten Jahresrechnung. [...]	Art. 10 Betriebspauschale (Pauschale A) ¹ Für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Einzugsgebiet Gibswil durch die Politische Gemeinde Wald ZH wird durch diese jährlich per Ende Kalenderjahr pro Schülerin und Schüler aus dem Einzugsgebiet Gibswil eine Betriebspauschale erhoben. ² Die Betriebspauschale wird auf der Basis eines Berechnungstools, welches sich auf die effektiven Kosten der Beschulung der Schülerinnen und Schüler der Schule Ried bezieht, erhoben. Dabei werden insbesondere die Personalkosten, die Lehrmittelkosten und die Verwaltungskosten berücksichtigt. Die Referenzzahlen des Berechnungstools für die erstmalige Berechnung der Betriebspauschale basieren auf den Rechnungsjahren 2019 und 2020 und den Schülerzahlen der Jahre 2019 und 2020. ³ Die Betriebspauschale wird jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert. ⁴ Das Berechnungstool der Betriebspauschale wird alle drei Jahre überprüft und angepasst und die Betriebspauschale neu berechnet. ⁵ Für die jährliche Inrechnungstellung der Betriebspauschale bilden die effektiven Schülerzahlen die Grundlage. Als Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahlen gilt der 15. September. Die effektiven Schülerzahlen multipliziert mit der Betriebspauschale ergeben den durch die Politische Gemeinde Fischenthal geschuldeten Betrag.	<i>Zu Ziff. 4 des geltenden Vertrags und Art. 10 des neuen Vertrags: Bisher wurden Betriebskosten erhoben, die auf den Kosten pro Schülerin und Schüler und den Betriebskosten für den Kindergarten Gibswil basieren. Neu werden eine Betriebs- und eine Benützungspauschale unterschieden. Art. 10 des neuen Vertrags regelt die Betriebspauschale, die sich auf die Kosten der Beschulung der Schülerinnen und Schüler bezieht.</i> <i>Zu Art. 10 Abs. 1 des neuen Vertrags: Die Betriebspauschale wird zu Lasten der Politischen Gemeinde Fischenthal erhoben.</i> <i>Zu Art. 10 Abs. 2 des neuen Vertrags: Das Berechnungstool kann auf der Schulverwaltung Wald eingesehen werden.</i> <i>Zu Art. 10 Abs. 3 des neuen Vertrags: Damit wird die Betriebspauschale der Teuerung angepasst.</i> <i>Zu Art. 10 Abs. 4 des neuen Vertrags: Durch die regelmässige Überprüfung wird sichergestellt, dass die Betriebspauschale auf dem aktuellen Stand der Gegebenheiten bleibt, das heisst, dass diese auch künftig möglichst präzise anhand der effektiven Kosten berechnet wird. Eine jährliche Überprüfung hingegen wäre sehr aufwändig und daher nicht zweckmässig.</i> <i>Zu Art. 10 Abs. 5 des neuen Vertrags: In diesem Absatz wird die Berechnung des geschuldeten Betrags aufgeführt.</i>

(4. Finanzielles)

Betriebskosten

Die Gemeinde Fischenthal übernimmt die anteiligen Kosten, welche durch die Beschulung der Schüler und Schüler und Kindergärtnerinnen und Kindergärtner von Gibswil durch die Schule Wald entstehen auf der Basis rechnerisch ermittelter Schülerkosten. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde Wald die anteiligen Betriebskosten, die der Schule Fischenthal für den Kindergarten Gibswil entstehen.

Als provisorische Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung eines Betriebsjahres gelten die Resultate des jeweiligen Voranschlags sowie die Berechnungen der Schule Wald gemäss separater Beilage (Voranschlag 1. Betriebsjahr).

Nach Ablauf eines Betriebsjahres sind die tatsächlichen Betriebskosten des Schulhauses Ried und des Kindergartens Gibswil aufgrund der Ergebnisse der durch den Gemeinderat Wald genehmigten Jahresrechnung zu ermitteln und mittels des Verteilschlüssels, welcher auf den tatsächlichen Schüler- und Kindergärtnerzahlen des Schulhauses Ried und des Kindergartens Gibswil basiert, neu zu berechnen und entsprechend auf die Schule Wald und die Schule Fischenthal aufzuteilen. Zuviel bezahlte Beträge sind zurückzuerstatten, zu wenig bezahlte Beträge sind nachzuzahlen. Die Schule Fischenthal ermittelt und verteilt die Betriebskosten des Kindergartens Gibswil auf gleiche Weise. Sie stellt der Gemeinde Wald erstmals Rechnung nach Vorlage der von der Schulpflege genehmigten Jahresrechnung.

[...]

Art. 11 Benützungspauschale (Pauschale B)

¹ Für die Nutzung des Schulhauses Ried durch Schülerinnen und Schüler der Politischen Gemeinde Fischenthal und die Nutzung des Kindergartengebäudes Gibswil durch die Politische Gemeinde Wald ZH wird durch die Politischen Gemeinden Wald und Fischenthal jährlich per Ende Rechnungsjahr jeweils eine Benützungspauschale pro Schülerin und Schüler erhoben.

² Die Benützungspauschalen werden auf der Basis eines Berechnungstools, welches sich auf die effektiven Kosten des Betriebs des Schulhauses Ried bzw. des Kindergartengebäudes Gibswil bezieht, erhoben. Dabei werden insbesondere die Abschreibungen, Kapitalzinsen, Instandhaltungs- und Betriebskosten berücksichtigt.

³ Die Referenzzahlen des Berechnungstools für die erstmalige Berechnung der Benützungspauschalen basieren auf den jeweiligen Rechnungsjahren 2019 und 2020, den Schülerzahlen der Jahre 2019 und 2020 sowie den erwarteten Schülerzahlen für die Planungsjahre 2021 und 2022.

⁴ Die Benützungspauschalen werden jährlich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise indiziert.

⁵ Das Berechnungstool der Benützungspauschalen wird alle drei Jahre überprüft und angepasst und die Benützungspauschalen neu berechnet.

⁶ Für das jährliche in Rechnung stellen der Benützungspauschalen bilden jeweils die effektiven Schülerzahlen die Grundlage. Als Stichtag für die Bestimmung der Schülerzahlen gilt der 15. September. Die effektiven Schülerzahlen multipliziert mit der jeweiligen Benützungspauschale ergeben den durch die Politische Gemeinde Wald ZH bzw. durch die Politische Gemeinde Fischenthal geschuldeten Betrag.

⁷ Gelangt Artikel 2 dieses Vertrags zur Anwendung, entfällt ab dem Zeitpunkt der Beschulung aller Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebietes Gibswil und der dem Kindergarten Gibswil zugeteilten Schülerinnen und Schüler aus Wald im Schulhaus Ried die Benützungspauschale der Politischen Gemeinde Wald ZH für die Nutzung des Kindergartengebäudes Gibswil.

Zu Ziff. 4 des geltenden Vertrags und Art. 11 des neuen Vertrags: Bisher wurden Betriebskosten erhoben, die auf den Kosten pro Schülerin und Schüler und den Betriebskosten für den Kindergarten Gibswil basieren. Neu werden eine Betriebs- und eine Benützungspauschale unterschieden. Art. 11 des neuen Vertrags regelt die Benützungspauschale, die sich auf die Kosten der Nutzung der Gebäude bezieht.

Zu Art. 11 Abs. 2 des neuen Vertrags: Die Benützungspauschale wird ähnlich wie eine Miete berechnet und gliedert sich in:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| - Abschreibungen (effektiv) | - Kapitalkosten (0.50 %) |
| - Unterhalt (effektiv) | - Betrieb (effektiv) |
| - Schulmobiliar (effektiv) | - Schulinformatik (effektiv) |
| - Hauswartung (effektiv) | |

Das Schulmobiliar und die Schulinformatik pro Schülerin und Schüler werden in die neue Benützungspauschale miteingerechnet. Die hälftige Kostenbeteiligung an den Investitionen durch die Gemeinde Fischenthal, wie sie im alten Vertrag vorgesehen war, entfällt.

Das Berechnungstool für die Benützungspauschale ist für beide Gemeinden identisch gegliedert; dies ist seit der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) möglich. Die Berechnung der Benützung des Kindergartengebäudes Gibswil durch die Schule Wald basiert somit auf derselben Grundlage, die auch für die Berechnung der Benützung des Schulhauses Ried durch die Schülerinnen und Schüler des Einzugsgebietes Gibswil angewendet wird.

Zu Art. 11 Abs. 4 des neuen Vertrags: Damit wird die Benützungspauschale der Teuerung angepasst.

Zu Art. 11 Abs. 5 des neuen Vertrags: Durch die regelmässige Überprüfung wird sichergestellt, dass die Benützungspauschale auf dem aktuellen Stand der Gegebenheiten bleibt, das heisst, dass diese auch künftig möglichst präzise anhand der effektiven Kosten berechnet wird. Eine jährliche Überprüfung hingegen wäre sehr aufwändig und daher nicht zweckmässig.

Zu Art. 11 Abs. 6 des neuen Vertrags: In diesem Absatz wird die Berechnung des geschuldeten Betrags aufgeführt.

Zu Art. 11 Abs. 7 des neuen Vertrags: Sollte Art. 2 des neuen Vertrags zur Anwendung gelangen, macht die Erhebung einer Benützungspauschale der Politischen Gemeinde Wald für die Nutzung des Kindergartengebäudes Gibswil keinen Sinn mehr.

(4. Finanzielles)

[...]

Investitionsfolgekosten

Künftige Investitionskosten des Schulhauses Ried werden von der Gemeinde Wald finanziert. Die Investitionsfolgekosten (Abschreibung und Verzinsung), basierend auf linearen Abschreibungen von 10% pro Jahr innerhalb von 10 Jahren, werden je hälftig auf die Schule Wald und die Schule Fischenthal aufgeteilt. Die Verzinsung ist jeweils auf dem Restbuchwert der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung vorzunehmen. Als Zinssatz gelten während der gesamten Vertragsdauer 3,5%. Künftige Investitionskosten des Kindergartens Gibswil werden von der Schule Fischenthal finanziert. Die Investitionsfolgekosten werden analog der in Abschnitt 1 beschriebenen Methode auf beide Gemeinden aufgeteilt.

Für jedes künftige Investitionsvorhaben, welches CHF 20'000 übersteigt, ist zwischen der Gemeinde Wald und der Gemeinde Fischenthal ein separater Vertrag auszuarbeiten, der, falls erforderlich, den Legislativorganen zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, aus ihrer Sicht nicht notwendige Investitionsvorhaben abzulehnen.

Ersatzanschaffungen (z.B. Mobiliar, IT-Anlagen etc.), umfangreiche Reparaturen oder ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, die zu einem längeren Gebrauchswert führen und den Betrag pro Ausgabe von Fr. 20'000 überschreiten, sind zwingend der Investitionsrechnung zu belasten.

-

Die Investitionsfolgekosten werden nicht mehr separat in Rechnung gestellt, sondern sind in der Benützungspauschale miteingerechnet.

-	III. Vertragsdauer, -beendigung und -anpassung	<i>Der Übersichtlichkeit halber wurde ein neuer Titel geschaffen.</i>
9. Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Politischen Gemeinde Wald und der Schulgemeinde Fischenthal auf Schuljahresbeginn 2012/2013 in Kraft und gilt für 10 Jahre. Dieser Vertrag ersetzt den Schulvereinignungsvertrag aus dem Jahr 2000.	Art. 12 Vertragsdauer und -beendigung Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann erstmals unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres 2031/2032 gekündigt werden. Hernach kann der Vertrag unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.	<i>Zu Ziff. 9 des geltenden Vertrags: Der Vertrag aus dem Jahr 2011 läuft nach 11 Jahren aus. Diese sieht keine Möglichkeit zur Verlängerung vor. Daher muss nun ein neuer Vertrag geschlossen werden.</i> <i>Zu Art. 12 des neuen Vertrages: Der neue Vertrag soll bis zu einer allfälligen Kündigung unbefristet gelten. Dies sorgt für Kontinuität. Neu ist eine dreijährige Kündigungsfrist vorgesehen. Damit haben beide Politischen Gemeinden im Fall einer Kündigung genügend Zeit, sich neu zu organisieren.</i>
10. Kündigung Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ablauf der Mindestvertragsdauer von 10 Jahren gemäss Art. 9 auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Bei Nichtkündigung durch einen der Vertragspartner nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich dieser Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.	<i>verschoben</i>	<i>Verschoben nach Art. 12 des neuen Vertrags.</i>
11. Schlussbestimmungen Änderungen und Ergänzungen dieses Anschlussvertrages / Schülerzuteilungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit des gegenseitigen Einverständnisses und der schriftlichen Form. [...]	Art. 13 Vertragsanpassung ¹ Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Vertragsparteien und der schriftlichen Form. ² Die Zuständigkeit zum Entscheid über Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags richtet sich nach den Gemeindeordnungen der Vertragsparteien, soweit keine der Vertragsparteien hoheitliche Befugnisse abgibt oder die Änderungen und Ergänzungen Ausgaben zur Folge haben, die an der Urne bewilligt werden müssen (§ 78 des Gemeindegesetzes).	<i>Neu wird in Art. 13 Abs. 2 festgehalten, welches Organ der Gemeinde für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 78 GG, welcher Folgendes regelt:</i> ¹ <i>Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinde beschliessen über den Abschluss und die Änderung von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen an der Urne, wenn</i> <i>a. die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt,</i> <i>b. der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen.</i> ² <i>In den übrigen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Gemeindeordnung.</i>

-	IV. Aufsicht und Rechtsschutz	<i>Der Übersichtlichkeit halber wurde ein neuer Titel geschaffen.</i>
-	Art. 14 Aufsicht Die Aufsicht wird durch die Vertragsparteien, insbesondere durch die Schulpflegen und die Rechnungsprüfungskommissionen ausgeübt. Im Übrigen untersteht die Zusammenarbeit der Staatsaufsicht namentlich den Bestimmungen des Gemeinde- und Volksschulgesetzes.	<i>Bislang fehlte eine Bestimmung zur Aufsicht.</i>
(11. Schlussbestimmungen) [...] Meinungsverschiedenheiten sollen im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden. Ansonsten können die Vertragsparteien den Bezirksrat als Schiedsstelle anrufen.	Art. 15 Rechtsschutz Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus dem Vollzug dieses Vertrags ergeben und nicht im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können, beurteilt das Verwaltungsgericht.	<i>Für Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden über verwaltungsrechtliche Verträge ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig. Bei einer Streitigkeit basierend auf dem Vertrag muss daher von der klagenden Vertragspartei eine verwaltungsrechtliche Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 81 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG).</i>
-	V. Schlussbestimmung	<i>Der Übersichtlichkeit halber wurde ein neuer Titel geschaffen.</i>
(9. Inkrafttreten) Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Politischen Gemeinde Wald und der Schulgemeinde Fischenthal auf Schuljahresbeginn 2012/2013 in Kraft und gilt für 10 Jahre. Dieser Vertrag ersetzt den Schulvereinigungsvertrag aus dem Jahr 2000.	Art. 16 Inkrafttreten Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Stimmberechtigten der Politischen Gemeinden Wald und Fischenthal auf Schuljahresbeginn 2022/2023 in Kraft. Er ersetzt den Anschlussvertrag / Schülerzuteilungsvertrag Schulvereinigung Ried-Gibswil aus dem Jahr 2011.	<i>Auf Seiten der Politischen Gemeinde Fischenthal werden hoheitliche Befugnisse abgegeben, das heisst, es werden der Politischen Gemeinde Wald Rechtsetzungs- und Verfügungskompetenzen im Bereich der Beschulung von Schülerinnen und Schüler von Gibswil übertragen. Ausserdem hat der Vertrag für die Gemeinde Fischenthal wiederkehrende Ausgaben zur Folge, die an der Urne bewilligt werden müssen. Daher sind in der Gemeinde Fischenthal die Stimmberechtigten an der Urne zuständig (vgl. Art. 9 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Fischenthal und § 78 Abs. 1 GG).</i> <i>Bei der Politischen Gemeinde Wald ZH ist die Gemeindeversammlung für den Entscheid über den Anschlussvertrag zuständig. Einerseits werden im Rahmen des Anschlussvertrags keine hoheitlichen Befugnisse durch die Politische Gemeinde Wald ZH an die Politische Gemeinde Fischenthal abgegeben (Art. 9 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wald ZH). Andererseits fallen mehr als CHF 30'000.00 jährliche wiederkehrende Kosten an (ab diesem Betrag sind die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zuständig, vgl. Art. 15 Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wald ZH), aber weniger als CHF 100'000.00 jährliche wiederkehrende Kosten (ab diesem Betrag wären die Stimmberechtigten an der Urne zuständig, vgl. Art. 9 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 9 Ziff. 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Wald).</i>